

## Entscheidungsbesprechung

OVG Schleswig, Beschl. v. 17.10.2025 – 6 MB 28/25<sup>1</sup>

### Kein bloßer Realakt; Form der Entscheidung über landespresserechtlichen Auskunftsanspruch: Verwaltungsakt

1. Ein gegen das Land als Rechtsträger gerichteter Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist unzulässig, wenn in der Hauptsache Verpflichtungsklage zu erheben wäre und der Landesgesetzgeber bestimmt hat, dass Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen gegen die Behörde zu richten sind, die einen angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat. Das Land selbst ist in diesem Fall nicht prozessführungsbefugt.
2. Um eine behördliche Auskunft gerichtlich zu erstreiten, ist in der Hauptsache nach prinzipiell erfolglosem Widerspruchsverfahren eine Verpflichtungsklage in Form einer Versagungsgegenklage zu erheben. Der in Literatur und Rechtsprechung ganz überwiegend vertretenen Auffassung, dass in Presseangelegenheiten die Auskunftserteilung im Wege der allgemeinen Leistungsklage durchzusetzen ist, wird nicht gefolgt.
3. Die behördliche Versagung einer Auskunft gegenüber einer Vertreterin oder einem Vertreter der Presse gem. § 4 PresseG SH (juris: PresseG SH 2005) stellt bei der gebotenen Auslegung aus Adressatensicht auch unter Berücksichtigung der besonderen Garantien von Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG einen Verwaltungsakt dar. Ob die Behörde tatsächlich eine andere Erklärung abgeben wollte, ist ebenso unerheblich wie die gewählte Form.
4. Die Festlegung auf die Verpflichtungsklage statt einer allgemeinen Leistungsklage im Hauptsacheverfahren verletzt weder Art. 19 Abs. 4 GG noch Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG. Insbesondere wird die Durchsetzung des presserechtlichen Auskunftsanspruchs durch das grundsätzliche Erfordernis eines Widerspruchsverfahrens nicht nennenswert erschwert.
5. Bei starkem Aktualitätsbezug der Berichterstattung steht der Presse der Weg über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung offen. Die Statthaftigkeit dieses Antrages hängt nicht davon ab, ob in der Hauptsache eine allgemeine Leistungs- oder eine Verpflichtungsklage zu erheben ist. Ebenso wenig muss bereits Widerspruch erhoben oder bei Gericht ein Hauptsacheverfahren anhängig sein.

(Amtliche Leitsätze)

GG Art. 19 Abs. 4, 5 Abs. 1 S. 2, 5 Abs. 2

JustizG SH § 69 Abs. 2

PresseG SH §§ 1, 4

VwGO §§ 123 Abs. 1, 42 Abs. 1, § 75, 78 Abs. 1 Nr. 1, 78 Abs. 1 Nr. 2

Wiss. Hilfskraft Ute Mersmann, Osnabrück\*

<sup>1</sup> Die Entscheidung ist abgedruckt in NVwZ 2025, 2039.

\* Die *Autorin* ist Wiss. Hilfskraft am Lehrstuhl für öffentliches Recht, Wirtschafts-, Finanz- und Steuerrecht von

## I. Einführung

Der Beschluss des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Schleswig-Holstein vom 17.10.2025 befasst sich mit einem presserechtlichen Auskunftsanspruch nach § 4 PresseG SH gegenüber einer Landesbehörde im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes. Das Verfahren wirft grundlegende verfahrensrechtliche und verfassungsrechtliche Fragen auf, insbesondere zur prozessualen Zuordnung des presserechtlichen Auskunftsanspruchs und zur Verwaltungsaktqualität der Verweigerung einer Auskunft.

Vordergründig beschäftigt sich der Beschluss des 6. *Senats* zwar mit der Auswahl des falschen Beklagten und der daraus resultierenden Unzulässigkeit des Antrags, im Kern behandelt er jedoch die Verwaltungsaktqualität von landespresserechtlichen Auskunftsansprüchen. Dabei stellt der Beschluss eine Kehrtwende zur bisherigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte der Länder zu den Landespressegesetzen dar. Während diese bislang stets die Statthaftigkeit der allgemeinen Leistungsklage bejahten, geht nun das OVG Schleswig-Holstein von der Statthaftigkeit der Verpflichtungsklage aus. Zudem scheint es auf den ersten Blick so, als weiche das OVG Schleswig-Holstein von der Rechtsprechung des BVerwG ab. Dieses hatte im Zusammenhang mit presserechtlichen Auskunftsansprüchen gegenüber Bundesbehörden die allgemeine Leistungsklage als statthafte Klageart angesehen. Bei näherem Hinsehen zeigt sich allerdings, dass sich das OVG Schleswig-Holstein, was die Begründung seiner Entscheidung betrifft, ganz auf einer Linie mit der Rechtsprechung des BVerwG befindet und dessen Rechtsprechung zu presserechtlichen Auskunftsansprüchen auf der einen und informationsfreiheitsrechtlichen Ansprüchen auf der anderen Seite konsequent fortschreibt.

Der Beschluss verdient daher auch in der juristischen Ausbildung Beachtung, zumal er sich auch zur Behandlung in Klausuren oder Hausarbeiten eignet.

*Einordnung:* Für das Verständnis und eine angemessene Einordnung der vorliegenden Entscheidung ist es wichtig, presserechtliche Auskunftsansprüche von Auskunftsansprüchen nach den Informationszugangsgesetzen zu unterscheiden. Presserechtliche Auskunftsansprüche bestehen zwischen der Presse bzw. Pressevertretern (Journalisten) und Behörden. Sie sind für die Landesbehörden in den Landespressegesetzen geregelt, die es in allen Bundesländern gibt. Für Auskunftspflichten der Presse gegenüber Bundesbehörden gibt es hingegen keine einfachgesetzliche Grundlage. Nach der Rechtsprechung des BVerwG besteht jedoch ein verfassungsunmittelbarer Anspruch, der sich aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG ableiten lässt. Demgegenüber gibt es Informationszugangsgesetze in den Ländern sowie das Informationsfreiheitsgesetz auf Bundesebene. Darin sind Auskunftsansprüche gegenüber den Landes- bzw. Bundesbehörden geregelt, wobei die Anspruchsberechtigung nicht auf Personen mit besonderen Eigenschaften (etwa Pressezugehörigkeit) beschränkt ist, sondern grundsätzlich für jedermann besteht. Diese werden mittels Verpflichtungsklage eingeklagt.

## II. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

In einem presserechtlichen Eilverfahren hat das OVG Schleswig-Holstein am 17.10.2025 durch Beschluss entschieden, dass Landesbehörden bei der Entscheidung über Presseanfragen einen Verwaltungsakt erlassen. Damit ordnet der *Senat* diese Frage rechtlich anders ein als die herrschende Literatur und die Rechtsprechung des BVerwG zu presserechtlichen Auskunftsansprüchen auf Bundesebene.

---

Prof. Dr. Johanna Wolff an der Universität Osnabrück und dort in dem von der VW-Stiftung geförderten Projekt „Kommunikativer Realakt und Ethical Turn“ beschäftigt.

Grundlage des Verfahrens war eine Anfrage der Bild-Zeitung an die Staatsanwaltschaft Flensburg. Die Zeitung interessierte sich für ein laufendes sexualstrafrechtliches Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft und erbat eine presserechtliche Auskunft zu diesem, die aus vier konkreten Fragen bestand. Nach Prüfung und Abwägung der widerstreitenden Interessen lehnte die Staatsanwaltschaft Flensburg die Beantwortung dieser Fragen per E-Mail vom 24.7.2025 endgültig ab.

Dagegen ging die Bild-Zeitung im gerichtlichen Eilrechtsschutz vor. Gem. § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO beantragte sie den Erlass einer einstweiligen Anordnung, um die Staatsanwaltschaft im Eilverfahren zur Beantwortung der Fragen zu verpflichten. Die Bild richtete den Antrag dabei gegen das Land Schleswig-Holstein, da sie der Meinung war, dass im Hauptsacheverfahren die allgemeine Leistungsklage zu erheben sei. Das VG hielt den Antrag zwar für zulässig, wies ihn jedoch als unbegründet ab. Es sah in dem Begehren eine unzulässige Vorwegnahme der Hauptsache und bestätigte das Auskunftsverweigerungsrecht der Staatsanwaltschaft aufgrund überwiegender, schutzwürdiger privater Interessen sowie bestehender Geheimhaltungspflichten gem. § 4 Abs. 2 Nrn. 3 und 2 PresseG SH.

Dagegen legte die Bild-Zeitung Beschwerde ein.

*Anmerkung:* Bisher wurden landespresserechtliche Auskunftsansprüche als Realakte eingestuft. In Lehre und Rechtsprechung wurde bisher überwiegend die Auffassung vertreten, dass die behördliche Erteilung oder Verweigerung einer Auskunft auf Grundlage von Landespressegesetzen nicht als Verwaltungsakt zu qualifizieren sei. Anknüpfungspunkt im Rechtsschutzverfahren ist nach dieser Auffassung die tatsächliche Auskunftserteilung, die demnach im Wege der allgemeinen Leistungsklage durchzusetzen ist.<sup>2</sup>

Oftmals wurde die Grundsatzentscheidung des BVerwG aus dem Jahr 2013 als Begründung angeführt, in der über Presseansprüche gegenüber Bundesbehörden geurteilt wurde. Darin macht das BVerwG deutlich, dass, sofern kein Bundespressegesetz existiere, ein verfassungsunmittelbarer Anspruch gem. Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG gegeben sei, der im Wege der allgemeinen Leistungsklage zu verfolgen sei. Das BVerwG begründet dies damit, dass sich das Auskunftsbegehren nach Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG auf ein tatsächliches Handeln der Behörde richte. Die Auskunftserteilung sei also ein Realakt, dem auch keine gesonderte, als Verwaltungsakt zu qualifizierende Entscheidung eines Behördenleiters oder einer von ihm beauftragten Person vorausgehe.<sup>3</sup> Im Rahmen von Entscheidungen zu den Landespressegesetzen übernahmen die Gerichte auf Landesebene diese Begründung und nahmen in Fällen, in denen presserechtliche Auskunftsansprüche geltend gemacht wurden, ebenfalls die Leistungsklage als statthafte Klageart an.<sup>4</sup>

### III. Die Entscheidung des OVG Schleswig-Holstein

Das OVG wies die Beschwerde der Antragstellerin gegen das VG zurück. Die Entscheidung über die Ablehnung einer beantragten Presseauskunft sei als Verwaltungsakt zu qualifizieren. Im Hauptsacheverfahren wäre daher die Verpflichtungsklage die richtige Klageart gewesen. Gem. § 69 Abs. 2 JustizG

<sup>2</sup> Burkhardt, in: Löffler, Presserecht, Kommentar, 7. Aufl. 2023, LPG § 4 Rn. 186; Weberling, in: Ricker/Weberling, Handbuch des Presserechts, 7. Aufl. 2021, 22. Kap. Rn. 2; Partsch, NJW 2013, 2858 (2861); Groß, VR 2009, 45 (49); Köhler, NJW 2005, 2337 (2341); VGH München, Beschl. v. 15.5.2023 – 7 CE 23.666, Rn. 21; OVG Münster, Urt. v. 28.6.2016 – 5A987/14, Rn. 45; OVG Magdeburg, Urt. v. 6.12.2016 – 3 L 99/15, Rn. 139; VG Stuttgart, Urt. v. 23.6.2016 – 1 K 3376/13, Rn. 39.

<sup>3</sup> BVerwG, Urt. v. 20.2.2013 – 6 A 2.12, Rn. 15.

<sup>4</sup> VGH München, Beschl. v. 15.5.2023 – 7 CE 23.666, Rn. 21; OVG Münster, Urt. v. 28.6.2016 – 5A987/14, Rn. 45; OVG Magdeburg, Urt. v. 6.12.2016 – 3 L 99/15, Rn. 139.

SH hätte demnach nicht das Land Schleswig-Holstein, sondern die Staatsanwaltschaft Flensburg direkt verklagt werden müssen.

Dabei stellte das OVG fest, dass durch Auslegung zu ermitteln sei, ob eine Behörde einen Verwaltungsakt erlassen habe. Maßgebend sei, wie die Adressatin das behördliche Schreiben aus ihrer Sicht bei verständiger Würdigung verstehen konnte. Stelle sich im Wege der Auslegung heraus, dass die Erklärung als Verwaltungsakt zu werten sei, bleibe es auch dann dabei, wenn die Behörde tatsächlich keine Erklärung in dieser Form abgeben wollte.<sup>5</sup>

Beim tatsächlichen Vollzug der Auskunftserteilung handele es sich zwar um einen Realakt. Maßgeblich sei jedoch die vorgeschaltete Entscheidung über die Auskunftserteilung, die eine Regelungswirkung habe und somit als Verwaltungsakt erfolge.<sup>6</sup> Gem. § 4 Abs. 2 PresseG SH habe die Behörde eine rechtliche Prüfung möglicher Ausschluss- und Beschränkungstatbestände vorzunehmen und damit über das „Ob“ und „Inwieweit“ einer Auskunftserteilung zu entscheiden.<sup>7</sup> Diese Abwägung erfolge auf Tatbestandsebene unter angemessener Würdigung der durch Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG geschützten Pressefreiheit und deren Belange.<sup>8</sup> Die Behörde müsse sich also vor ihrer Entscheidung, ob sie die Auskunft erteile oder nicht, mit dem Auskunftsbegehren befassen. Diese Entscheidung stelle stets einen Verwaltungsakt dar, da gem. § 35 S. 1 VwVfG eine Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen zu treffen ist.<sup>9</sup>

*Übersicht: Welche Rechtsschutzart bei welchem Anspruch?*

- Besteht eine einfachgesetzliche Grundlage für den Auskunftserteilungsanspruch, die der Behörde eine vorgelagerte regelnde Entscheidung im Rahmen eines gesetzlichen Prüfprogramms überträgt, erfolgt die Auskunftserteilung durch Verwaltungsakt. In der Hauptsache ist somit die Verpflichtungsklage statthaft. Ohne einfachgesetzliche Grundlage ist die tatsächliche Auskunft Anknüpfungspunkt für den Rechtsschutz; als Realakt ist sie mit der Leistungsklage durchzusetzen.
- Informationsanspruch eines Bürgers gegen eine Landesbehörde: Informationszugangsgesetz des jeweiligen Landes im Wege der Verpflichtungsklage
- Informationsanspruch eines Bürgers gegen eine Bundesbehörde: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes im Wege der Verpflichtungsklage
- Auskunftsanspruch der Presse gegen eine Landesbehörde: Pressegesetz des jeweiligen Landes im Wege der Verpflichtungsklage
- Auskunftsanspruch der Presse gegen eine Bundesbehörde: mangels gesetzlicher Grundlage verfassungsunmittelbarer Auskunftsanspruch aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG im Wege der allgemeinen Leistungsklage.

#### IV. Rechtliche Begründung des Gerichts

##### 1. Rechtsvergleich zu den Informationszugangsansprüchen

Das OVG Schleswig-Holstein argumentiert mit einer normativ vergleichenden Betrachtung der Lage bei der Versagung von Auskünften nach dem Landespressegesetz einerseits und der Versagung von

<sup>5</sup> OVG Schleswig, Beschl. v. 17.10.2025 – 6 MB 28/25, Rn. 15.

<sup>6</sup> OVG Schleswig, Beschl. v. 17.10.2025 – 6 MB 28/25, Rn. 19.

<sup>7</sup> OVG Schleswig, Beschl. v. 17.10.2025 – 6 MB 28/25, Rn. 18.

<sup>8</sup> OVG Schleswig, Beschl. v. 17.10.2025 – 6 MB 28/25, Rn. 20.

<sup>9</sup> OVG Schleswig, Beschl. v. 17.10.2025 – 6 MB 28/25, Rn. 58.

Informationszugangsansprüchen andererseits.<sup>10</sup> Sowohl beim Informationszugangsgesetz des Landes Schleswig-Holstein als auch beim Informationsfreiheitsgesetz des Bundes ist anerkannt, dass sowohl die stattgebende als auch die ablehnende Entscheidung über das Informationsbegehren in Form eines begünstigenden bzw. belastenden Verwaltungsaktes ergeht.<sup>11</sup> Insofern durchläuft auch das Begehren der Presse nach dem Landespressegesetz ein eigenständiges Verwaltungsverfahren, in dem die Voraussetzungen für die Auskunftserteilung geprüft werden. Konsequenterweise muss am Ende dieses Prüfverfahrens ebenfalls der Erlass eines Verwaltungsaktes stehen.<sup>12</sup> Zwar enthält das PresseG SH im Gegensatz zu dem Informationszugangsgesetz SH und dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes keine flankierenden verfahrensmäßigen Regelungen.<sup>13</sup> Die Existenz solcher Regelungen mag zwar ein Indiz für die Qualifizierung einer behördlichen Handlung als Verwaltungsakt sein, sie ist jedoch keine notwendige Voraussetzung. Derartiger Regeln bedürfte es nur, wenn von den bestehenden Verwaltungsverfahrensvorschriften und der Verwaltungsgerichtsordnung abgewichen werden soll. Da dies hier nicht der Fall sei, sind sie entbehrlich.<sup>14</sup> Es gebe daher kein überzeugendes Argument, das Auskunftsbegehren nach § 4 PresseG SH prozessual anders zu behandeln als die Informationszugangsansprüche.<sup>15</sup>

## 2. Rechtsvergleich zur Grundsatzentscheidung des BVerwG zum verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruch aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG

### a) Herleitung

In seiner Entscheidung vom 20.2.2013 sieht das BVerwG die allgemeine Leistungsklage als statthafte Klageart an, wenn presserechtliche Auskunftsansprüche gegenüber Bundesbehörden geltend gemacht werden.<sup>16</sup> Da es im Bundesrecht an einer einfachgesetzlichen Grundlage für derartige Auskunftsansprüche fehlt, bleibt nur ein verfassungsunmittelbarer Anspruch, der sich aus dem Grundrecht der Pressefreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG ableiten lässt.<sup>17</sup> An dieser Rechtsprechung hält das BVerwG seitdem fest,<sup>18</sup> auch wenn die Untätigkeit des Bundesgesetzgebers dazu geführt hat, dass sich der verfassungsunmittelbare presserechtliche Auskunftsanspruch in der Rechtsprechung weiterentwickelt hat<sup>19</sup>. Vor diesem Hintergrund hat sich in der Rechtsprechung die Überzeugung herausgebildet, dass auch die landespresserechtlichen Auskunftsansprüche im Wege der allgemeinen Leistungsklage geltend gemacht werden müssen.<sup>20</sup>

<sup>10</sup> OVG Schleswig, Beschl. v. 17.10.2025 – 6 MB 28/25, Rn. 29.

<sup>11</sup> OVG Schleswig, Beschl. v. 31.3.2021 – 4 O 13/21, Rn. 4; OVG Schleswig, Urt. v. 21.1.2021 – 4 LB 3/19, Rn. 61.

<sup>12</sup> OVG Schleswig, Beschl. v. 17.10.2025 – 6 MB 28/25, Rn. 38.

<sup>13</sup> Gemeint sind begleitende Vorschriften, die der Umsetzung von Regelungen dienen, z.B. über das Widerspruchsverfahren nach § 7 Abs. 1 IZG-SH und der Erhebung einer Verpflichtungsklage nach § 9 Abs. 4 IFG.

<sup>14</sup> OVG Schleswig, Beschl. v. 17.10.2025 – 6 MB 28/25, Rn. 21.

<sup>15</sup> OVG Schleswig, Beschl. v. 17.10.2025 – 6 MB 28/25, Rn. 38.

<sup>16</sup> BVerwG, Urt. v. 20.2.2013 – 6 A 2.12, Rn. 15.

<sup>17</sup> OVG Schleswig, Beschl. v. 17.10.2025 – 6 MB 28/25, Rn. 41.

<sup>18</sup> BVerwG, Urt. v. 25.3.2015 – 6 C 12.14, Rn. 12 ff.; BVerwG, Urt. v. 16.3.2016 – 6 C 66.14, Rn. 12, 20; BVerwG, Urt. v. 8.7.2021 – 6 A 10.20, Rn. 15; BVerwG, Urt. v. 9.11.2023 – 10 A 2.23, Rn. 9.

<sup>19</sup> Voß, ZGI 2025, 185 (187).

<sup>20</sup> VGH München, Beschl. v. 15.5.2023 – 7 CE 23.666, Rn. 21; OVG Münster, Urt. v. 28.6.2016 – 5A987/14, Rn. 45; OVG Magdeburg, Urt. v. 6.12.2016 – 3 L 99/15, Rn. 139; VG Stuttgart, Urt. v. 23.6.2016 – 1 K 3376/13, Rn. 39.

## b) Umfang

Der Schutzbereich der Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG umfasst laut BVerfG kein unmittelbares Recht auf Eröffnung einer Informationsquelle,<sup>21</sup> sodass das Recht auf Pressefreiheit – so bislang das BVerfG<sup>22</sup> – grundsätzlich auch keinen allgemeinen Auskunftsanspruch gewährleistet<sup>23</sup>. Zwar bezeichnet das BVerfG die Informationsbeschaffung der Presse als wesentliches Element des Gewährleistungsgehalts der Pressefreiheit und erkennt somit eine verfassungsrechtliche Auskunftspflicht an. Zu einem verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruch hat es sich jedoch bisher nicht bekannt.<sup>24</sup> Vielmehr überlässt das BVerfG die nähere Präzisierung des Verfassungsgebots dem Bundesgesetzgeber.<sup>25</sup> Schließlich obliegt es ihm, durch einfache Gesetze die Verfassung auszugestalten und dabei über den Ausgleich zwischen öffentlichem Informationsinteresse und berechtigten Geheimhaltungserfordernissen zu entscheiden.<sup>26</sup>

Mangels gesetzlicher Grundlage für Auskunftsgesuche an eine Bundesbehörde wurde daher ein verfassungsunmittelbarer Auskunftsanspruch entwickelt, dem durch Rechtsfortbildung die gleichen Konturen wie dem Auskunftsanspruch nach den Landespressegesetzen gegeben wurden.<sup>27</sup>

## c) Unterschied zu den Landespressegesetzen

In seiner Grundsatzentscheidung zum verfassungsunmittelbaren Auskunftsanspruch aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG äußert sich das BVerwG nicht zu der Frage, welche Klageart bei einem landespresserechtlichen Auskunftsanspruch statthaft ist. Die Entscheidung betrifft vielmehr allein die besondere Konstellation auf Bundesebene, in der es – mangels bundesgesetzlicher Anspruchsgrundlage – an einer einfachgesetzlichen Ausgestaltung des presserechtlichen Auskunftsanspruchs fehlt.<sup>28</sup> Der verfassungsunmittelbare Anspruch stellt insoweit eine richterrechtlich entwickelte Ausnahme dar. Das BVerwG greift nur deshalb unmittelbar auf Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG zurück, weil der Bundesgesetzgeber keine eigenständige Regelung geschaffen hat.<sup>29</sup> Auch wenn dieser Anspruch in seiner inhaltlichen Ausgestaltung inzwischen weitgehend den landespresserechtlichen Ansprüchen angenähert wurde,<sup>30</sup> bleibt er dogmatisch ein verfassungsunmittelbarer Minimalanspruch.<sup>31</sup> Gerade um die Ausgestaltungsprärogative des Gesetzgebers nicht zu unterlaufen, betont das BVerwG, dass die nähere Konkretisierung und Ausbalancierung widerstreitender Interessen grundsätzlich dem Gesetzgeber vorbehalten ist.<sup>32</sup>

Anders stellt sich die Situation auf Landesebene dar. Mit Regelungen wie § 4 PresseG SH hat der Landesgesetzgeber von seinem verfassungsrechtlich eingeräumten Gestaltungsspielraum Gebrauch

<sup>21</sup> BVerfG, Urt. v. 24.1.2001 – 1 BvR 2623/95, Rn. 55.

<sup>22</sup> OVG Schleswig, Beschl. v. 17.10.2025 – 6 MB 28/25, Rn. 31.

<sup>23</sup> Schnabel, NVwZ 2012, 854 (855).

<sup>24</sup> OVG Schleswig, Beschl. v. 17.10.2025 – 6 MB 28/25, Rn. 32 (*Hervorhebung im Original*); BVerfG, Beschl. v. 20.7.1988 – 1 BvR 155/85, Rn. 2; BVerfG, Beschl. v. 8.9.2014 – 1 BvR 23/14, Rn. 26; BVerfG, Nichtannahmebeschl. v. 27.7.2015 – 1 BvR 1452/13, Rn. 12.

<sup>25</sup> BVerfG, Urt. v. 5.8.1966 – 1 BvR 586/62, Rn. 134.

<sup>26</sup> OVG Schleswig, Beschl. v. 17.10.2025 – 6 MB 28/25, Rn. 33; Schnabel, NVwZ 2012, 854 (855).

<sup>27</sup> Himmelsbach/Mann, Presserecht, 2022, 1. Teil, A., § 1 Rn. 3 f.

<sup>28</sup> OVG Schleswig, Beschl. v. 17.10.2025 – 6 MB 28/25, Rn. 40.

<sup>29</sup> OVG Schleswig, Beschl. v. 17.10.2025 – 6 MB 28/25, Rn. 41.

<sup>30</sup> Gurlit, AfP 2020, 9 (12).

<sup>31</sup> OVG Schleswig, Beschl. v. 17.10.2025 – 6 MB 28/25, Rn. 41.

<sup>32</sup> BVerwG, Urt. v. 20.2.2013 – 6 A 2.12, Rn. 26 ff.; OVG Schleswig, Beschl. v. 17.10.2025 – 6 MB 28/25, Rn. 45; Schnabel, NJW 2016, 1692 (1695).

gemacht und den Auskunftsanspruch einfachgesetzlich konkretisiert.<sup>33</sup> Die Behörden haben auf Grundlage eines eindeutig bestimmten Tatbestandes darüber zu entscheiden, ob, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt die begehrte Auskunft erteilt wird – oder ob diese gegebenenfalls zu versagen ist.<sup>34</sup> Damit wird den Behörden ein konkretes Prüfprogramm an die Hand gegeben, das eine eigenständige, rechtlich gebundene Entscheidung über das Auskunftsbegehren erfordert.<sup>35</sup> Genau hierin liegt der prozessrechtlich entscheidende Unterschied: Auf Bundesebene fehlt es an einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage, die der Behörde ein normativ ausgestaltetes Entscheidungsprogramm vorschreibt.<sup>36</sup> Die Behörde erlässt keinen Verwaltungsakt im klassischen Sinne, sondern erfüllt oder verweigert einen unmittelbar aus der Verfassung abgeleiteten Leistungsanspruch. Statthaft ist deshalb die allgemeine Leistungsklage.<sup>37</sup> Auf Landesebene entscheidet die Behörde hingegen auf Grundlage einer gesetzlichen Anspruchsnorm mit konkret normierten Tatbestandsvoraussetzungen und Versagungsgründen.

Folglich muss sich die Behörde vor der Auskunftserteilung mit dem Auskunftsbegehren befassen und eine Entscheidung darüber treffen, ob sie die Auskunft erteilt oder aus den in § 4 Abs. 2 PresseG SH genannten Gründen verweigert. Diese Entscheidung ist sowohl bei der Erteilung als auch bei der Versagung als Verwaltungsakt zu qualifizieren.<sup>38</sup>

### 3. Ungerechtfertigter Eingriff in die Pressefreiheit?

Das Gericht betont, dass die Einstufung als Verwaltungsakt und daraus resultierend die Wahl der Verpflichtungsklage weder die Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG noch den effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG unzulässig beeinträchtigt. Ein zusätzlicher Zeitaufwand aufgrund der Ausübung eines Widerspruchsverfahrens sei verfassungsrechtlich hinnehmbar, solange ein funktionierender einstweiliger Rechtsschutz gewährleistet bleibe.<sup>39</sup>

Zur Begründung führt das Gericht aus, dass die Schranke des Art. 5 Abs. 2 GG, die „allgemeinen Gesetze“ zwar auch das Verwaltungsverfahren und die VwGO umfasst. Die Anwendung dieser Gesetze kann demnach dazu führen, die gerichtliche Durchsetzung eines Auskunftsanspruchs zu begrenzen. Dabei verpflichtet Art. 20 Abs. 3 GG Behörden und Gerichte, die grundgesetzliche Wertentscheidung der Pressefreiheit bei der Auslegung und Anwendung der Normen im Einzelfall zu berücksichtigen und hinreichend Rechnung zu tragen.<sup>40</sup> Aus diesem Grund darf der Auskunftsanspruch im Interesse einer zeitnahen Informationsbeschaffung nicht durch das Verfahrensrecht ausgehöhlt oder entwertet werden.<sup>41</sup> Vor diesem Hintergrund sind bei der Anwendung des § 123 Abs. 1 VwGO die Anforderungen an den Anordnungsgrund im Lichte der Pressefreiheit auszulegen. Da presserechtliche Eilverfahren regelmäßig mit einer Vorwegnahme der Hauptsache verbunden sind, dürfen die Anforderungen nicht überspannt werden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn ein gesteigertes öffent-

<sup>33</sup> OVG Schleswig, Beschl. v. 17.10.2025 – 6 MB 28/25, Rn. 49.

<sup>34</sup> OVG Schleswig, Beschl. v. 17.10.2025 – 6 MB 28/25, Rn. 50.

<sup>35</sup> OVG Schleswig, Beschl. v. 17.10.2025 – 6 MB 28/25, Rn. 50 f.; BVerwG, Urt. v. 16.9.2020 – 6 C 10.19, Rn. 12.

<sup>36</sup> OVG Schleswig, Beschl. v. 17.10.2025 – 6 MB 28/25, Rn. 49.

<sup>37</sup> OVG Schleswig, Beschl. v. 17.10.2025 – 6 MB 28/25, Rn. 51.

<sup>38</sup> OVG Schleswig, Beschl. v. 17.10.2025 – 6 MB 28/25, Rn. 58; OVG Bremen, Urt. v. 25.10.1988 – 1 BA 32/88, Rn. 36.

<sup>39</sup> OVG Schleswig, Beschl. v. 17.10.2025 – 6 MB 28/25, Rn. 60, 71 f.

<sup>40</sup> OVG Schleswig, Beschl. v. 17.10.2025 – 6 MB 28/25, Rn. 67; Grabenwarter, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, 82. Lfg., Stand: Januar 2018, Art. 5 Abs. 1 Rn. 348, 355.

<sup>41</sup> BVerwG, Urt. v. 8.7.2021 – 6 A 10.20, Rn. 25; OVG Schleswig, Beschl. v. 24.1.2023 – 3 MB 29/22, Rn. 5; OVG Schleswig, Beschl. v. 17.10.2025 – 6 MB 28/25, Rn. 74.

liches Interesse und ein starker Gegenwartsbezug der begehrten Berichterstattung vorliegen.<sup>42</sup> Dem Prozessrecht bleibt dadurch hinreichend Raum, um dem Interesse an einer zeitnahen Informationsbeschaffung durch die Presse nachzukommen.<sup>43</sup> Dem hohen Aktualitätserfordernis effektiver Pressearbeit und damit den Funktionsbedürfnissen der Presse wäre damit ausreichend Rechnung getragen.<sup>44</sup> Insgesamt handele es sich bei der Einordnung, dass das Verwaltungsverfahren- und Prozessrecht auch für die Presse gelte, um eine zulässige Schranke der Pressefreiheit.

## V. Klausureinordnung

Das OVG hält den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz für unzulässig, da er sich nicht gegen den richtigen Antragsgegner richte. Maßgeblich hierfür ist die passive Prozessführungsbefugnis: Zuständig ist diejenige Stelle, die in der Hauptsache Adressatin der Verpflichtungsklage wäre. Dies ist vorliegend nicht das Land Schleswig-Holstein, sondern die Staatsanwaltschaft Flensburg als untere Landesbehörde. Das OVG verneint somit die Zulässigkeit des Antrags, sodass eine Prüfung der Begründetheit nicht mehr stattfindet. Zur besseren Einordnung folgt eine kurze Darstellung, wo die eben genannten Probleme in der Zulässigkeit zu verorten sind.

### 1. Statthafte Antragsart

Die statthafte Antragsart richtet sich nach der Statthaftigkeit der später zu entscheidenden Hauptsache. Also danach, ob in der Hauptsache eine Verpflichtungsklage oder Leistungsklage zu erheben ist. Daraus resultiert die Frage, ob der in § 4 PresseG SH geregelte Auskunftsanspruch als Realakt oder Verwaltungsakt zu klassifizieren ist.

Ein Verwaltungsakt ist gem. § 35 S. 1 VwVfG eine hoheitliche Maßnahme einer Behörde auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts zur Regelung eines Einzelfalls mit Außenwirkung. Dabei ist es unerheblich, ob die Behörde mittels Verwaltungsakts handeln wollte oder nicht. Entscheidend sei, wie die Adressatin das behördliche Schreiben von ihrem Standpunkt aus bei verständiger Würdigung verstehen konnte. Dies ist nach den Auslegungsgrundsätzen zu ermitteln.<sup>45</sup> In Anlehnung an die bisherige Rechtsprechung zu den Landespresseauskünften waren die Merkmale der hoheitlichen Maßnahme und der Regelung dabei besonders begründungspflichtig.

#### a) Hoheitliche Maßnahme

Eine hoheitliche Maßnahme liegt vor, wenn die Behörde aufgrund öffentlichen Sonderrechts handelt, also aufgrund einer Norm, die den Staat oder einen sonstigen Träger der öffentlichen Verwaltung exklusiv berechtigt oder verpflichtet und sie einseitig zur Entscheidung durch Verwaltungsakt befugt,<sup>46</sup> während dem Adressaten diese Handlungsform ohne weiteres nicht zustehen kann.<sup>47</sup>

---

<sup>42</sup> OVG Schleswig, Beschl. v. 17.10.2025 – 6 MB 28/25, Rn. 75.

<sup>43</sup> OVG Schleswig, Beschl. v. 17.10.2025 – 6 MB 28/25, Rn. 77.

<sup>44</sup> OVG Schleswig, Beschl. v. 17.10.2025 – 6 MB 28/25, Rn. 78.

<sup>45</sup> OVG Schleswig, Urt. v. 7.7.1999 – 2 L 264/98, Rn. 20 f.; *Stelkens*, in: *Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, Kommentar*, 10. Aufl. 2022, § 35 Rn. 75.

<sup>46</sup> *Knauff*, in: *Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Kommentar, Bände zum VwVfG, 7. Lfg., Stand: Mai 2025*, § 35 Rn. 55.

<sup>47</sup> *Alemann/Scheffczyk*, in: *BeckOK VwVfG, Stand: 1.1.2026*, § 35 Rn. 121.

In seinem Urteil von 1995 vertrat das OVG Münster<sup>48</sup> die Auffassung, dass die behördliche Weitergabe von Informationen an die Presse „in der Regel“ weder in Form noch auf der Grundlage eines Verwaltungsaktes geschehe<sup>49</sup>, da aufgrund der verfassungsrechtlich geschützten Aufgabe der Presse, die Bürger auch über behördliche Vorgänge zu informieren, zwischen ihnen und den Behörden kein Über-/Unterordnungsverhältnis bestehe, sondern eine durch informelle Kontakte geprägte laufende Beziehung, der die Regelung durch Verwaltungsakt weitgehend fremd sei<sup>50</sup>. Das Gericht wies jedoch auch darauf hin, dass die Verpflichtung zum Erlass eines Verwaltungsaktes bei einem Informationsbegehren der Presse dann Klagegegenstand sei, wenn die Behörde abweichend vom Normalfall des Auskunftsverlangens eine Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen erstrebt.<sup>51</sup>

Das OVG Schleswig-Holstein hingegen bejaht bei einem presserechtlichen Auskunftsverlangen ein solches Über- und Unterordnungsverhältnis.<sup>52</sup> Presse und Behörde träfen sich gerade nicht gleichrangig auf privatrechtlicher oder (konsensualer) öffentlich-rechtlicher Ebene.<sup>53</sup> Vielmehr appelliere die privatrechtlich aufgestellte Presse mit ihrem Auskunftsbegehren an die staatliche, objektiv-rechtlich formulierte Pflicht, die Wahrnehmung der Pressefreiheit zu gewährleisten und Maßnahmen zu ergreifen, die es den Einzelnen ermöglichen, diese Freiheit auszuüben.<sup>54</sup> Eine „Gleichrangigkeit“ zwischen Presse und auskunftsverpflichteter Behörde ergebe sich insbesondere nicht daraus, dass die Poesstätigkeit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe diene (vgl. § 3 PresseG SH). Ein Presseorgan nimmt bei einem Auskunftsverlangen keine öffentliche Aufgabe wahr, wie es den Trägern der öffentlichen Verwaltung zukommt. Vielmehr ist mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe der Schutz der freiheitlich demokratischen Grundordnung gemeint.

Entsprechend kann die Presse ihre besonderen Privilegien nur zur Erfüllung dieser öffentlichen Aufgabe und nur in diesem Rahmen in Anspruch nehmen.<sup>55</sup> Daher bestehe zwischen Presse und Behörde ein Über- und Unterordnungsverhältnis.

## b) Regelung

Die Bild-Zeitung stützt ihren Auskunftsanspruch auf § 4 PresseG SH. Nach Abs. 1 sind die Behörden des Landes verpflichtet, der Presse die zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen. Dieser Anspruch wird durch Abs. 2 inhaltlich begrenzt.<sup>56</sup>

### § 4 Informationsrecht der Presse<sup>57</sup>

- (1) Die Behörden sind verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe dienenden Auskünfte zu erteilen.
- (2) Ein Anspruch auf Auskunft besteht nicht, soweit

<sup>48</sup> OVG Münster, Ur t. v. 23.5.1995 – 5 A 2875/92.

<sup>49</sup> OVG Münster, Ur t. v. 23.5.1995 – 5 A 2875/92, Rn. 3.

<sup>50</sup> OVG Münster, Ur t. v. 23.5.1995 – 5 A 2875/92, Rn. 5.

<sup>51</sup> OVG Münster, Ur t. v. 23.5.1995 – 5 A 2875/92, Rn. 6.

<sup>52</sup> OVG Schleswig, Beschl. v. 17.10.2025 – 6 MB 28/25, Rn. 22.

<sup>53</sup> OVG Schleswig, Beschl. v. 17.10.2025 – 6 MB 28/25, Rn. 25.

<sup>54</sup> Grabenwarter, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, 82. Lfg., Stand: Januar 2018, Art. 5 Abs. 1 Rn. 346.

<sup>55</sup> OVG Schleswig, Beschl. v. 17.10.2025 – 6 MB 28/25, Rn. 26; BVerfG, Ur t. v. 5.8.1966 – 1 BvR 586/62, Rn. 40.

<sup>56</sup> OVG Schleswig, Beschl. v. 17.10.2025 – 6 MB 28/25, Rn. 19.

<sup>57</sup> So oder so ähnlich ist es in allen Pressegesetzen der Länder geregelt. Auch wenn Art. 4 BayPrG in Bayern anders ausgestaltet ist, dürfte es i.Erg. wohl das Gleiche sein.

1. durch sie die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte oder
2. Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen oder
3. ein überwiegendes öffentliches oder ein schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde oder
4. deren Umfang das zumutbare Maß überschreitet.

(3) [...]

(4) [...]

Es ist daher erforderlich, die Norm und ihre Struktur genau zu inspizieren und auf ihren Regelungsgehalt hin zu untersuchen. Eine Regelung liegt dabei vor, wenn die Maßnahme auf die Setzung einer Rechtsfolge gerichtet ist.

Während § 4 Abs. 1 PresseG SH isoliert betrachtet nur einen unmittelbaren Anspruch auf den gewünschten Realakt gewährt, ermächtigt § 4 Abs. 2 PresseG SH die Behörde, in einem für die Gewährleistung des Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG wesentlichen Bereich über den Anspruch unter Berücksichtigung und Abwägung der vom Gesetzgeber festgelegten Grenzen zu entscheiden und diesen gegebenenfalls abzulehnen.<sup>58</sup> Die Staatsanwaltschaft hatte somit nicht nur über eine bestimmte Tatsache zu informieren, sondern eine rechtliche Prüfung möglicher Ausschluss- und Beschränkungstatbestände vorzunehmen. Damit musste sie auch über das „Ob“ und das „Inwieweit“ einer Auskunftserteilung entscheiden.<sup>59</sup> Maßgeblich ist somit nicht die tatsächliche Herausgabe der Information, sondern die dem Vorgang zugrunde liegende Entscheidung, die durch Verwaltungsakt ergeht.<sup>60</sup> Aus der Verwaltungsaktqualität folgt, dass in der Hauptsache nicht die allgemeine Leistungsklage, sondern die Verpflichtungsklage die statthafte Klageart ist. Dies ist für einen Antrag nach § 123 VwGO zunächst unerheblich, da dieser für beide Klagearten statthaft ist. Es ist auch nicht erforderlich, vorher Klage zu erheben. § 123 VwGO setzt lediglich einen vorherigen Antrag an die Behörde voraus.<sup>61</sup>

## 2. Richtiger Antragsgegner

Gem. § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO ist die Klage im Hauptsacheverfahren gegen den Bund, das Land oder die Körperschaft, deren Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat, zu richten. Gleiches gilt nach dem Rechtsträgerprinzip für den Fall, dass im Wege der allgemeinen Leistungsklage die Vornahme eines schlicht-hoheitlichen Aktes begehrt wird.

Nr. 2 eröffnet den Ländern die Möglichkeit, zu bestimmen, dass die Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage nicht gegen das Land als Rechtsträger, sondern gegen die betreffende Behörde, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den begehrten Verwaltungsakt unterlassen hat, zu richten ist. Dabei findet § 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO auf die allgemeine Leistungsklage keine Anwendung.<sup>62</sup>

Das Land Schleswig-Holstein hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. In § 69 Abs. 2 LJG ist normiert, dass Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen gegen die Landesbehörde zu richten sind, die den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat.

<sup>58</sup> OVG Schleswig, Beschl. v. 17.10.2025 – 6 MB 28/25, Rn. 20.

<sup>59</sup> OVG Schleswig, Beschl. v. 17.10.2025 – 6 MB 28/25, Rn. 18.

<sup>60</sup> OVG Schleswig, Beschl. v. 17.10.2025 – 6 MB 28/25, Rn. 19.

<sup>61</sup> OVG Schleswig, Beschl. v. 17.10.2025 – 6 MB 28/25, Rn. 70.

<sup>62</sup> Meissner/Schenk, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Kommentar, Bände zur VwGO, 48. Lfg., Stand: Juli 2025, § 78 Rn. 52.

Entsprechend ist gem. § 61 Nr. 3 VwGO in § 69 Abs. 1 LJG bestimmt, dass Landesbehörden im Verwaltungsprozess beteiligtenfähig sind. Somit ist eine gegen das Land gerichtete Klage in diesem Fall unzulässig.<sup>63</sup> Haben die Länder hingegen nicht von § 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO Gebrauch gemacht, ist der Antrag weiterhin nach dem Rechtsträgerprinzip zu bestimmen. Die Klage wäre zulässig.

## VI. Lernziele und Resümee

Damit wendet sich das OVG von der bisherigen Rechtsprechung zu den Landespressegesetzen ab. Es distanziert sich klar davon, die Rechtsprechung des BVerwG zum verfassungsunmittelbaren Anspruch aus Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG auf Landesebene umzumünzen.<sup>64</sup> Die reine Auskunftserteilung bleibe ein Realakt. Ist dieser Auskunftserteilung oder deren Versagung aber ein behördliches Prüfprogramm vorgeschaltet, anhand dessen die Behörde Erwägungen und Abwägungen der gegenseitigen Interessen im Rahmen einer Ermessensausübung tätigen muss, so handele es sich bei dieser vorgeschalteten Entscheidung um einen Verwaltungsakt. Maßgebend sei, wie die Adressatin das behördliche Schreiben aus ihrer Sicht bei verständiger Würdigung verstehen konnte. Stelle sich im Wege der Auslegung heraus, dass die Erklärung als Verwaltungsakt zu werten sei, bleibe es auch dann dabei, wenn die Behörde tatsächlich keine Erklärung in dieser Form abgeben wollte.<sup>65</sup> Insgesamt fügt sich das Urteil somit in die Rechtsprechung des BVerwG ein. Es stellt daher keine komplette Kehrtwende dar, sondern ist eher als Versuch zu werten, die bisher ergangene Rechtsprechung auf Landesebene zu korrigieren.

Mit der Einführung eines Bundespressegesetzes könnte bei Klagen gegen Bundesbehörden Schluss sein mit der Statthaftigkeit der allgemeinen Leistungsklage. Zwar ist die Einführung eines Bundespressegesetzes nicht im aktuellen Koalitionsvertrag vereinbart, neu ist das Thema aber nicht.<sup>66</sup> Wie Klagen dann ausgestaltet werden müssen, bleibt abzuwarten.

Damit bietet die Rechtsprechung Potenzial für neue Sachverhaltskonstellationen in verschiedenster Ausprägung. Sei es als Verpflichtungs- oder Leistungsklage – oder, wie hier, im Eilrechtsschutz. Sie hat insbesondere auch deshalb Potenzial, weil die Pressegesetze der Länder inhaltlich nahezu identisch, aber für Studierende trotzdem weitgehend unbekannt sind.

Gibt es eine einfachgesetzliche Norm, wie die Pressegesetze der Länder, sollten diese genauestens auf ihren Regelungsgehalt hin untersucht werden. Eine im Vorfeld liegende, regelnde Entscheidung liegt jedenfalls vor, wenn der Behörde ein gesetzliches Prüfprogramm an die Hand gegeben wird, bei dem sie unbestimmte Rechtsbegriffe auslegen muss, unter denen sie die Entscheidung subsumieren soll. Der Schwerpunkt liegt dann nicht auf der Handlung an sich, sondern auf der zugrunde liegenden Entscheidung. Regelungen, welche die Subsumtion der Behörden und ggf. auch ein Ermessen der Behörde vorsehen, dürfen regelmäßig darauf hinweisen, dass einer Informationserteilung ein Verwaltungsakt vorzugehen hat.

---

<sup>63</sup> Ebenso wäre die Klage aufgrund der Inanspruchnahme von § 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und dem Saarland unzulässig.

<sup>64</sup> OVG Schleswig, Beschl. v. 17.10.2025 – 6 MB 28/25, Rn. 57.

<sup>65</sup> OVG Schleswig, Beschl. v. 17.10.2025 – 6 MB 28/25, Rn. 15.

<sup>66</sup> Voß, ZGI 2025, 185 (187).